

Merkblatt INNOVATIONSASSISTENT

Stand: 12.02.2019

Grundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschäftigung von Innovationsassistenten im Land Sachsen-Anhalt –Innovationsassistentenförderung- (RdErl. des MW vom 13.01.2015, zuletzt geändert durch Erl. des MW vom 11.01.2019, MBl. LSA Nr. 5 vom 11.02.2019)

Ziel der Förderung und was wird gefördert?

Die Förderung verfolgt das Ziel, die Innovationsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu erhöhen. Gefördert werden die Einstellung und Beschäftigung von Arbeitnehmern, die einen Studiengang an einer Fachhochschule oder wissenschaftlichen Hochschule im ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder kreativwirtschaftlichen Bereich abgeschlossen haben, zur Bearbeitung von Projekten mit anspruchsvollen wissenschaftlichen Inhalten.

Wer wird gefördert?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,

- die einschließlich verbundener und Partnerunternehmen weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von max. 50 Mio. Euro haben oder eine Jahresbilanzsumme von max. 43 Mio. Euro ausweisen (im Einzelnen siehe KMU-Definition der EU),
- die eine Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt haben,
- die nicht nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen von der Förderung ausgeschlossen sind. Im Falle eines Unternehmens, das sowohl in den gemäß dieser Verordnung ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen Bereichen tätig ist, kann eine Förderung erfolgen, sofern das betreffende Unternehmen durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherstellen kann, dass die gewährte De-minimis-Beihilfe nicht den Tätigkeiten in den ausgenommenen Bereichen zugutekommt.

(vgl. „Informationen zur Förderfähigkeit“).

Unter welchen weiteren Voraussetzungen wird gefördert?

- Das beschriebene Vorhaben hat Projektcharakter (keine Alltagsaufgaben).
- Das Projekt hat eine technisch-technologische Zielsetzung und lässt den Projektbedarf und den Stand im antragstellenden Unternehmen erkennen.
- Das geförderte Personal ist in einer neu geschaffenen Funktion zu beschäftigen.
- Der Arbeitsvertrag mit dem Innovationsassistenten darf nicht vor Bewilligung Ihres Förderantrages bzw. vor Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns durch die Investitionsbank abgeschlossen worden sein.
- Das Beschäftigungsverhältnis muss mit der Option einer Festeinstellung eingegangen und mindestens für die Dauer der Förderung aufrechterhalten werden. Die Vereinbarung einer branchenüblichen Probezeit innerhalb dieses Zeitraumes ist möglich. Neben Vollzeitstellen sind Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse (mind. 50 %) ebenfalls förderfähig.
- Der Arbeitsplatz des Innovationsassistenten muss sich in Sachsen-Anhalt befinden.



- Die Stellenanforderung muss den Einsatz eines Beschäftigten mit einem ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, wirtschaftswissenschaftlichen oder kreativwirtschaftlichen Abschluss einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule notwendig machen. Der Innovationsassistent soll Aufgaben mit anspruchsvollen wissenschaftlichen Inhalten bearbeiten. Durch die Förderung soll der Wissenstransfer von Hochschulen in Unternehmen und damit die wirtschaftliche Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen verstärkt und beschleunigt werden.
- Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Bei einem Unternehmen, das im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig ist, darf der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren 100 000 Euro nicht übersteigen.

Wie erfolgt die Projektauswahl?

Die förderfähigen Anträge werden anhand einer Checkliste nach folgenden Kriterien bewertet:

- Kompatibilität zur Regionalen Innovationsstrategie,
- Innovationsgrad,
- Anwendungsorientierung,
- Praxis- und Umsetzungsrelevanz
- Beitrag der Vorhaben entlang der Wertschöpfungskette von Forschung bis Produktion.

Sämtliche Kriterien gehen gleich gewichtet in die Bewertung ein. Erfüllt ein Antrag ein Projektauswahlkriterium nicht, erfolgt keine Förderung.

Wie wird gefördert?

Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben (Arbeitnehmer-Bruttogehalt und Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung) für maximal 24 Monate. Sie sind je Vollzeitstelle auf maximal 60 000 Euro pro Jahr begrenzt. Für Teilzeitstellen und Förderzeiträume, die kein ganzes Jahr umfassen, wird die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben zeitanteilig bemessen.

Je Unternehmen kann die Beschäftigung von bis zu zwei Innovationsassistenten gleichzeitig gefördert werden.

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als monatliche Pauschale für jeden Innovationsassistenten in Höhe von bis zu 50 % der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg auf vorgeschriebenem Antragsformular zu stellen.

Ansprechpartner zur Antragstellung und Bewilligung

Manuela Sacher

Telefon: 0391 589 1624

E-Mail: manuela.sacher@ib-lsa.de

Alexander Burghardt

Telefon: 0391 589 1610

E-Mail: alexander.burghardt@ib-lsa.de

Ansprechpartner zu Auszahlung und Verwendungsnachweis

Heike Herfurth

Telefon: 0391 589 1721

E-Mail: heike.herfurth@ib-lsa.de

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieses Merkblatt nur einen kurzen, zusammenfassenden Überblick über das Förderprogramm gewährt. Die verbindlichen Regelungen entnehmen Sie bitte der Förderrichtlinie sowie bei Bewilligung dem Zuwendungsbescheid.